

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2514 094

47

BWG8D §§ 15, 28

Die Zahlung der Dienstbezüge des durch die nachgeholte Beförderung übertragenen Amtes beginnt mit der Vollziehung der Beförderung.

BGH, Urt.v. 22. Oktober 1958 - IV ZR 90/58 OLG München

44
IV ZR 90/58

Verkündet

am 22. Oktober 1958

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hochschulprofessors Dr. Robert L ■ in
M ■, Von der T ■ Straße ■,

Klägers, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Josef Th ■ und
Marianne Th ■ in M ■ -

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Finanzmittel-
stelle München des Landes Bayern in München,

Beklagten, Revisionsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in
K ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom
29. November 1957 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 29. November 1957 aufgehoben und die Sache zur an-
derweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsrechtszuges an den 10. Zivilsenat
des Oberlandesgerichts in München zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

47

- 2 -

Tatbestand:

Der am 24. März 1895 in Nürnberg geborene Kläger ist seit dem 1. April 1931 beamteter außerordentlicher (im folgenden a.o.) Professor für Moraltheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule (im folgenden P.T.H.) in Freising. Die Hochschulen wurden aus kriegsbedingten Gründen im Herbst 1939 geschlossen. Die P.T.H. in Freising wurde erst im Wintersemester 1945/46 wieder eröffnet. Der Kläger hat seine Lehrtätigkeit bisher nicht aufgenommen, weil er von dem zuständigen Diözesanbischof gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beanstandet worden war. Das Ministerium hat die Beanstandung anerkannt und für einen Ersatz gesorgt.

Der Kläger verlangt im Wege der Wiedergutmachung die Nachholung seiner Ernennung zum ordentlichen Professor mit Wirkung vom 1. April 1939 und die Nachzahlung der dieser Stellung entsprechenden Bezüge vom 1. April 1951 an. Er macht geltend, er sei durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen dadurch geschädigt worden, daß er im Jahre 1939 nicht zum o. Professor ernannt worden sei, obgleich er zu dieser Ernennung herangestanden habe, Bis auf wenige Ausnahmefälle seien an den P.T.H. in Bayern schon seit den Jahren 1933/1934 keine Berufungen zu o. Professoren mehr ausgesprochen worden. Diese Maßnahme sei gegen die an den Anstalten tätigen Lehrkräfte gerichtet gewesen, während der Bestand der Hochschulen hierdurch unberührt geblieben sei. Er sei daher in seiner Person unmittelbar verfolgt worden. Auch gehöre er als katholischer Geistlicher und Lehrer an einer katholischen Hochschule zu einem Personenkreis, zu dessen Gunsten eine Verfolgungsvermutung bestehe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den Wiedergutmachungsantrag des Klägers mit Bescheid vom 8. April 1952 abgelehnt. Der Kläger verfolgt seinen Wiedergutmachungsantrag im Wege der Klage weiter. Im ersten Rechtszug hat er beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die am 1. April 1939 nicht erfolgte Ernennung zum ordentlichen Hochschulprofessor mit Wirkung vom 1. April 1951 und mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1934 nachzuholen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger beantragt:

das Endurteil der 6. Entschädigungskammer des Landgerichts in München I vom 1. Juli 1955 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihn unter Nachgewährung der entsprechenden Bezüge mit Wirkung vom 1. April 1939 zum ordentlichen (im folgenden o.) Professor zu ernennen und ihn in die Besoldungsgruppe H 1 b der Besoldungsordnung H mit dem dem Beförderungsdatum vom 1. April 1939 entsprechenden Besoldungsdienstalter einzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das Endurteil des Landgerichts geändert und in Ziffer I wie folgt neu gefaßt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger in ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 b des Bayerischen Besoldungsgesetzes mit der Rechtsstellung, Besoldung und Amtsbezeichnung eines ordentlichen Professors zu befördern.

Als Tag der Beförderung zum ordentlichen Professor der Besoldungsgruppe H 1 b insbesondere für die

Festsetzung des Besoldungsdienstalters gilt der
1. April 1939.

2. Im übrigen werden die Klage abgewiesen und die
Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die vom Berufungs-
gericht zugelassene Revision eingelegt. Der Kläger beantragt:

1. Das angefochtene Urteil in Ziffer I 2 aufzuheben;
2. Das Urteil in Ziffer I 1 dahin abzuändern und zu
ergänzen, daß die Beförderung des Klägers in ein Amt
der Besoldungsgruppe H 1 b des Bayerischen Besoldungs-
gesetzes mit der Rechtsstellung, Besoldung und Amts-
bezeichnung eines ordentlichen Professors unter Nach-
gewähr der dieser Stellung entsprechenden Bezüge ab
1. April 1951 zu erfolgen hat.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die
Berufung des Klägers gegen das Urteil der 6. Entschä-
digungskammer des Landgerichts München I vom 1. Juli
1955 zurückzuweisen.

Beide Parteien beantragen,

die Revision des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Revision des Klägers:

- 1.) Die Revision des Klägers wendet sich dagegen, daß
das Berufungsgericht dem Kläger die Bezüge eines ordentlichen

Professors erst von seiner Beförderung ab und nicht rückwirkend sei dem 1. April 1951 zuerkennen will. Die Rechtsbedenken der Revision greifen nicht durch. Der Wiedergutmachungsantrag des Klägers stützt sich auf die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (im folgenden BWGÖD). Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dieses Gesetz auf den vom Kläger geltend gemachten Anspruch Anwendung findet, ist zutreffend, denn der Kläger gehörte als beamteter außerordentlicher Professor einer staatlichen Hochschule zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne des BWGÖD. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß für den Kläger das Bayerische Beamtengesetz nicht uneingeschränkt, sondern nur insoweit gilt, als in dem Bayerischen Hochschullehrergesetz in der Fassung vom 5. Juni 1950 und 27. Oktober 1953 (GVBl. S. 89 und S. 184) nichts anderes bestimmt ist, unterliegen keinen rechtlichen Bedenken. Denn die Hochschullehrer haben mit Rücksicht darauf, daß sie sowohl in einem beamtenrechtlichen Verhältnis zum Staat als auch in einem korporativen Verhältnis zu der Hochschule stehen, an die sie berufen worden sind, eine beamtenrechtliche Sonderstellung. Im Hinblick auf diese Sonderstellung tritt bei den Hochschullehrern an die Stelle der Dienstlaufbahn eines Beamten die akademische Laufbahn des Hochschullehrers und an die Stelle der Beförderung seine Berufung. Wenn daher § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. g dem Beamten einen Wiedergutmachungsanspruch bei unterbliebener Beförderung gibt, so hat der Kläger in gleicher Weise einen Anspruch, wenn aus den Verfolgungsgründen des Gesetzes seine Berufung zum o. Professor unterblieben ist.

2. Das Berufungsgericht hat eine unmittelbare Verfolgung des Klägers aus Gründen des Glaubens bejaht und seinen

Wiedergutmachungsanspruch, ihn in ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 b des Bayerischen Besoldungsgesetzes mit der Rechtsstellung, Besoldung und Amtsbezeichnung eines o. Professors zu befördern, für berechtigt erklärt. Ob dies zu Recht geschehen ist, ist nicht hier, sondern bei der Revision des Beklagten zu erörtern, da es für die Revision des Klägers nicht entscheidend darauf ankommt. Es hat seinen Anspruch, ihm die entsprechenden höheren Bezüge bereits seit dem 1. April 1951 zu gewähren, für unbegründet angesehen. Es ist der Auffassung, daß der Kläger diese Bezüge erst beanspruchen könne, wenn seine Berufung zum o. Professor ausgesprochen worden sei. Diese Rechtsauffassung ist zutreffend. Die zu entscheidende Frage, von welchem Zeitpunkt an die sich aus einer Beförderung ergebenden höheren Bezüge zu zahlen sind, ist im Gesetz nicht geregelt. Jedoch war dem Gesetzgeber dieses Problem bekannt. Denn in § 28 BWGöD ist bestimmt, daß die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt. Diese Bestimmung ist an die Stelle der früheren gesetzlichen Regelung getreten, nach der die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem Ersten des Monats begann, in dem der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt worden war. Durch die Neuregelung sollten Härten beseitigt werden, zu denen die Koppelung des Wiedergutmachungsantrags mit dem Zahlungsbeginn in Fällen entschuldigter Versäumung der Antragsfrist geführt hatte. Eine entsprechende Anwendung des § 28 BWGöD auf den vorliegenden Fall kann nicht erwogen werden. Diese Vorschrift regelt die Zahlung laufender Versorgungsbezüge, während eine Regelung für den Beginn der Zahlung der Dienstbezüge bei nachgeholter Beförderung fehlt. Wenn der Gesetzgeber die Frage, von welchem Zeitpunkt an bei nachgeholter Beförderung die Bezüge des übertragenen höheren Amtes zu zahlen sind, nicht geregelt

hat, so kann nur angenommen werden, daß als Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Dienstbezüge des durch die nachgeholtte Beförderung übertragenen Amtes der Zeitpunkt der Vollziehung der Beförderung anzusehen ist (so auch Anders BWGÖD Anm. 3 zu § 15 und Ehrig bei Blessin/Wilden Anm. 3 zu § 15 BWGÖD). Diese Festsetzung des Anfangstermins ist auch billig, sie entspricht dem Sinn und Zweck der Wiedergutmachung. In ständiger Rechtsprechung hat der Senat betont, daß die Wiedergutmachungsgesetzgebung keinen vollen Schadensersatz für jede durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen verursachte Schädigung gewährt. Regelmäßig handelt es sich um einen billigen Ausgleich der entstandenen Vermögensschäden im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten. Aus diesem Grunde kann nicht angenommen werden, daß die allein durch Nichtbeförderung geschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die doch die Bezüge des von ihnen bekleideten Amtes erhalten, besser gestellt werden sollen, als die ungleich schwerer getroffenen Geschädigten, deren Dienstverhältnis durch die Verfolgung beendet worden ist und die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Wiedereinstellung gemäß § 10 Abs. 1 BWGÖD nur ein Ruhegehalt beziehen. Dieses Ruhegehalt bemißt sich zwar nach dem dem Verfolgten als Wiedergutmachung zugesprochenen höheren Amt, es ist aber im Regelfalle stets um 25 v.H. geringer als die vollen Dienstbezüge und dadurch regelmäßig auch geringer als die Dienstbezüge des minderen Amtes (vgl. Anders aaO).

Die Revision des Klägers ist daher, auch wenn man im übrigen seinen Wiedergutmachungsanspruch bejahen wollte, unbegründet.

II. Zur Revision des beklagten Landes:

1.) Dem Wiedergutmachungsanspruch des Klägers stehen die Vorschriften des Konkordats zwischen dem Römischen Stuhl und dem Staate Bayern vom 29. März 1924 (abgedruckt bei Wenner: Reichskonkordat und Länderkonkordate S. 40 f) nicht entgegen. Nach Art. 3 § 1 des Bayerischen Konkordats soll die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen sowie der Religionslehrer an den Höheren Lehranstalten staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Einwendung erhoben worden ist. Nach § 2 daselbst wird die Staatsregierung in den Fällen, in denen einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet wird, unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen. Da die staatsdienerlichen Rechte von einer Beanstandung der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt bleiben, steht Art. 3, §§ 1 und 2 des Bayerischen Konkordats dem Wiedergutmachungsanspruch des Klägers nicht entgegen.

2.) Sein Verlangen auf Nachholung der unterbliebenen Berufung zum o. Professor ist jedoch nach den bisher getroffenen Feststellungen nicht begründet. Keiner Entscheidung bedarf hierbei die Frage, ob die Fortdauer der Schließung der philosophisch-theologischen Hochschulen eine gegen den Kläger gerichtete unmittelbare Verfolgung war. Denn durch diese Maßnahme ist der Kläger in seiner beamtenrechtlichen Stellung nicht geschädigt worden. Wenn eine Schädigung des

Klägers zu bejahen ist, so kann sein Schaden nur darin bestehen, daß er im Jahre 1939 nicht zum o. Professor ernannt worden ist, obwohl alle sachlichen Voraussetzungen hierfür gegeben waren.

3.) Für eine solche auf einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme beruhenden Schädigung kann sich der Kläger nicht auf eine zu seinen Gunsten bestehende Vermutung berufen. Eine solche Vermutung, die im Bereich des Bundesentschädigungsgesetzes und der Rückerstattungsgesetze für die grundsätzliche Anspruchsberechtigung bestimmter Personengruppen streitet, ist dem BWGÖD fremd.

4.) Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Nichtberufung des Klägers zum o. Professor eine unmittelbar gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahme sei, sind rechtlich nicht unbedenklich und können daher der vom Revisionsgericht zu treffenden Entscheidung nicht als ausreichende Grundlage dienen. Allerdings führt das Berufungsgericht auf S. 16 der Urteilsgründe aus, daß die Maßnahmen sich schon gegen die an den philosophisch-theologischen Hochschulen tätigen Lehrkräfte wegen des von ihnen vertretenen katholischen Glaubens und ihrer darauf beruhenden Weltanschauung gerichtet hätten, also aus den in § 1 BEG genannten Verfolgungsgründen des Glaubens und der Weltanschauung erwachsen seien. Im Zuge dieser Verfolgungsmaßnahmen sei die Sperre für die Berufung der a.o. Professoren zu o. Professoren vom Jahre 1933 oder 1934 an bis zur Schließung der Hochschulen im Herbst 1939 durchgeführt worden. Hiervon sei der Bestand der Hochschulen überhaupt nicht, wohl aber seien die Mitglieder des Lehrkörpers betroffen worden. Nicht ohne weiteres vereinbar mit dieser Feststellung sind aber die Aus-

fürhungen auf S. 12 der Entscheidungsgründe, wonach die Berufungen des Klägers und anderer a.o. Professoren der philosophisch-theologischen Hochschulen nach den überzeugenden Aussagen des Zeugen Dr. M. unter dem Vorwand von Einsparungen unterblieben seien, während der wahre Grund das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber gewesen sei, die Hochschulen allmählich zum Erliegen zu bringen.

Diese Ausführungen in den Urteilsgründen des Berufungsurteils bilden keine ausreichende Grundlage für die Prüfung der entscheidenden Rechtsfrage, ob die Nichtberufung des Klägers im Jahre 1938 eine unmittelbar gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme aus Gründen des Glaubens war. Das Berufungsgericht wird daher erneut zu prüfen haben, ob die unterbliebenen Berufungen den Bestand der Anstalten oder die an diesen Anstalten tätigen Lehrer treffen sollte.

Auszugehen ist bei dieser Prüfung davon, daß das BWGÖD die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht selbst umschreibt, sondern in § 1 Abs. 1 auf das Bundesergänzungsgesetz (jetzt Bundesentschädigungsgesetz) verweist. Nach der genannten Vorschrift erhalten Wiedergutmachung Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Sinne des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) verfolgt und dadurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Danach steht auch Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein Entschädigungsanspruch nur zu, wenn eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme unmittelbar gegen sie gerichtet war. Dagegen kann ein Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht werden, wenn die Verfolgungsmaßnahme ausschließlich gegen die

Institution gerichtet war, der der verfolgte Angehörige des Öffentlichen Dienstes angehörte. In diesem Fall steht der Entschädigungsanspruch allein der verfolgten juristischen Person zu (vgl. LM Nr. 1 zu § 142 BEG 1956). Ihre Anspruchsberechtigung folgt aus dem Dritten Abschnitt des BEG, der in den §§ 142 bis 148 besondere Vorschriften für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen enthält. Bedeutet daher eine gegen eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung gerichtete nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme nicht in jedem Fall auch eine Verfolgung der natürlichen Person, die der juristischen Person, Anstalt oder Personenvereinigung angehörte oder an ihr beteiligt war, so gibt es andererseits auch Fälle, in denen ein und dieselbe Verfolgungsmaßnahme sowohl gegen die juristische als auch gegen die natürliche Person gerichtet war. Insbesondere wird eine gegen eine juristische Person gerichtete Verfolgungsmaßnahme vielfach auch eine Verfolgung der der juristischen Person angehörenden oder an ihr beteiligten natürlichen Person bedeuten, wenn es sich um hervorragende und einflußreiche Personen handelte, zumal um solche, die das Gesicht, die Stellung und die geistige Haltung der juristischen Person wesentlich beeinflussen haben. In jedem einzelnen Fall ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die in Frage stehende nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme die juristische oder die natürliche Person oder sowohl die eine als auch die andere treffen wollte. Hierfür reicht die Erwägung, daß die Nichtberufung sowohl den Bestand der Anstalten als solchen als auch die ungehinderte Ausübung der Lehrtätigkeit unberührt gelassen habe, nicht aus. Denn der Ruf und die Bedeutung einer Hochschule beruhen weithin auf den Namen und der wissenschaftlichen Geltung der an diesen Anstalten tätigen o. Professoren. Zudem kann es auch auf den Bestand und die Lehrmöglichkeiten einer Hochschule auf die Dauer nicht

ohne Einfluß bleiben, wenn durch die Nichtberufung von o. Professoren und die hierdurch bedingte Blockierung der a.o. Professorenstellen der Anreiz für den wissenschaftlichen Nachwuchs in Frage gestellt wird, sich der Laufbahn eines Professors an einer katholischen Hochschule zu widmen. In diesem Zusammenhang ist auch daraufhinzuweisen, daß die geheime Kommandosache des Sicherheitsdienstes vom 15. Februar 1938 kein ausreichender Beweis dafür sein kann, daß die Nichtberufung von o. Professoren seit dem Jahre 1934 eine unmittelbar gegen die an diesen Hochschulen tätigen Lehrer gerichtete Verfolgungsmaßnahme war, wenn auch der Inhalt des Erlasses gewisse Rückschlüsse auf die Einstellung der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber den wissenschaftlichen Vertretern der katholischen Kirche gestatten mag.

Um die Nichtberufung der a.o. Professoren zu o. Professoren mit ausreichenden Gründen als eine gegen den Kläger und die anderen Mitglieder des Lehrkörpers gerichtete Verfolgungsmaßnahme werten zu können, bedarf es zudem ausreichender Feststellungen über die Zusammensetzung der Lehrkörper an den in Frage kommenden Hochschulen nach ihrer konfessionellen und weltanschaulichen Zusammensetzung. Ergibt eine solche Prüfung, daß an diesen Anstalten auch Lehrer tätig waren, die nicht als exponierte Vertreter der katholischen Kirche anzusehen waren und in denen die nationalsozialistischen Machthaber keine tatsächlichen oder möglichen Gegner ihrer Ziele und Bestrebungen sahen, so würde es weiterer Feststellungen bedürfen, als sie bisher getroffen worden sind, um die Nichtberufung des Klägers zum o. Professor als eine gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahme aus Gründen des Glaubens ansehen zu können. In diesem Zusammenhang kann auch die Tatsache nicht unberücksichtigt bleiben, daß zwar einerseits Beru-

fungen zu o. Professoren mit dem Jahre 1933/34 nur in wenigen Ausnahmefällen vorgenommen worden sind, daß aber andererseits der Kläger und die übrigen Mitglieder der Lehrkörper der theologisch-philosophischen Hochschulen - ebenfalls abgesehen von wenigen Ausnahmefällen - in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit nicht benachteiligt wurden.

5.) Auch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger den Nationalsozialismus im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 BWGÖD nicht gefördert habe, ist zum Teil rechtsirrtümlich, zum Teil beruht sie auch auf einer nicht erschöpfenden Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Das Berufungsgericht geht bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger den Nationalsozialismus gefördert habe, davon aus, daß hierbei das gesamte Verhalten des Klägers und seine Einstellung zum Nationalsozialismus zu würdigen seien. Es könnten, so meint das Berufungsgericht, nicht nur einzelne Äußerungen und Abschnitte seiner Reden herangezogen werden und es sei auch der Hörerkreis und dessen Beeinflussbarkeit zu berücksichtigen. Der Kläger habe zwar den nationalsozialistischen Staat nicht angegriffen, wohl aber habe er eine Unterordnung der Kirche, ihrer Einrichtungen und Lehre unter den nationalsozialistischen Staat und die nationalsozialistische Weltanschauung abgelehnt. Von einer Förderung des Nationalsozialismus durch öffentlich Reden könne nur gesprochen werden, wenn die Ziele des Nationalsozialismus vorbehaltlos und uneingeschränkt vertreten worden wären, was bei dem Kläger nicht der Fall sei.

Diese Ausführungen sind schon deshalb zu beanstanden, weil aus ihnen nicht ersichtlich ist, worauf das Berufungsgericht im einzelnen seine rechtliche Würdigung stützt, so daß es dem Revisionsgericht unmöglich ist, die Würdigung der rechtlichen Nachprüfung zu unterziehen. Sie sind ^{über}darüberhinaus rechts-

irrig und widersprechen der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Nicht das Gesamtverhalten des Klägers und seine grundsätzliche Einstellung zum Nationalsozialismus sind zu prüfen und zu würdigen. Entscheidend sind die tatsächlichen und möglichen Wirkungen des Handelns, insbesondere auch auf die Einstellung katholischer Kreise, an die sich die Reden und Aufsätze richteten. Danach kann schon eine Handlung, eine Rede oder ein sonstiges bestimmtes Verhalten eine Unterstützung und Förderung des Nationalsozialismus bedeuten. Hierbei mag auch die Persönlichkeit des Antragstellers von Bedeutung sein, ausschlaggebend für die Frage, ob der Verfolgte den Nationalsozialismus gefördert hat, ist jedoch vor allem seine Stellung im öffentlichen Leben und sein Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung. Das Berufungsgericht geht bei seiner Würdigung des Begriffs der Vorschubleistung offenbar von der unrichtigen Vorstellung aus, daß der Ausschluß von der Entschädigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BWGÖD eine Diskriminierung des Ausgeschlossenen bedeute. Dies ist nicht der Fall. Wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, bedeutet der Ausschluß von der Entschädigung wegen Förderung des Nationalsozialismus keinen moralischen Schuldvorwurf. Bei der Unmöglichkeit, jeden durch nationalsozialistische Maßnahmen Geschädigten für den erlittenen Schaden zu entschädigen, hat der Gesetzgeber eine Auslese vorgenommen und grundsätzlich nur diejenigen der Entschädigung für berechtigt gehalten, die es jederzeit und vorbehaltlos abgelehnt haben, den Nationalsozialismus in irgendeiner Weise zu unterstützen. Zu beachten ist hierbei, daß der Nationalsozialismus in der Frühzeit seiner Herrschaft auf die Unterstützung der Führerschicht, zu der der Kläger als Hochschullehrer gehörte, besonderen Wert legte und zum Teil sogar angewiesen war. Besonders wertvoll mußte ihm hierbei die Stellungnahme eines profilierten Vertreters des katholischen Priestertums

und der katholischen Wissenschaft sein, auch wenn diese Stellungnahme nicht unbedingt positiv war, sondern Vorbehalte enthielt. Der Kläger nahm, nach den Feststellungen des Berufungsgericht, in seinen Veröffentlichungen und Reden gegenüber dem nationalsozialistischen Staat eine grundsätzlich zustimmende Haltung ein. Der Nationalsozialismus war sich darüber im Klaren, daß die katholische Kirche ihm ablehnend und feindlich gegenüberstand. Daß die wichtige Stimme eines angesehenen katholischen Hochschullehrers sich öffentlich für eine Einigung beider Einrichtungen einsetzte, mußte für ihn für die Stabilisierung seiner Macht, vor allem in den katholischen Gegenden Deutschlands, eine Förderung seiner Politik bedeuten, wenn auch diese Politik im Endziel nicht auf ein gleichberechtigtes Nebeneinanderbestehen, sondern auf die Ausschaltung jeden Einflusses der katholischen Kirche gerichtet war. Hierbei ist es auch ein anderes, ob die im Grundsatz positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staat gelegentlich im privaten Kreis vertreten oder ob diese Haltung öffentlich in der Presse und durch Vorträge wiederholt zum Ausdruck gebracht wird. Soweit öffentliche Reden des Klägers zu würdigen sind, ist nicht allein, wie das Berufungsgericht meint, die Beeinflussbarkeit des unmittelbaren Hörerkreises sondern auch der Umstand zu berücksichtigen, daß der Inhalt dieser Reden auch weiteren Kreisen des Volkes zur Kenntnis gekommen ist.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten wird das Berufungsgericht erneut die Frage der Förderung des Nationalsozialismus durch den Kläger zu prüfen haben. Hierbei genügt eine summarische Würdigung der schriftstellerischen und rednerischen Tätigkeit des Klägers nicht. Vielmehr wird unter Zugrundelegung der dargelegten Grundsätze jede Rede und jeder Aufsatz des Klägers zu würdigen sein, da der Inhalt auch einer einzelnen Rede oder eines bestimmten Aufsatzes geeignet sein

konnte, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu festigen. Ohne die Einstellung des Klägers abschließend würdigen zu wollen, müssen die Ausführungen seines Vortrags im Katholischen Akademikerverband Tübingen am 12. Dezember 1933, daß der vielumstrittene Satz des Parteiprogramms der NSDAP "So weit religiöse Bekenntnisse nicht gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen" bei strenger Auslegung des Textes nicht gegen das positive Christentum katholischer oder protestantischer Art, sondern gegen das Judentum und andere religiöse Bekenntnisse gerichtet sei, als besonders bedenklich erscheinen. Hier wird zu prüfen sein, ob nicht der Kläger die Judenpolitik des Nationalsozialismus, die im Dezember 1933 bereits aus zahlreichen Gewalttaten gegen jüdische Bevölkerungskreise eindeutig erkennbar war, gebilligt hat. Auch die Lobsprüche auf Hitler im Neujahrsartikel des Klägers im Bayerischen Kurier legen den Gedanken einer Förderung nahe. Schließlich werden in diesem rechtlichen Zusammenhang auch die beiden Saar-Artikel zu würdigen sein. Wenn es dem Kläger auch nicht als Förderung des Nationalsozialismus anzurechnen sein dürfte, daß er in dem ersten Artikel die katholische Bevölkerung des Saargebiets aufforderte, ihre Stimme für Deutschland abzugeben, so ist es doch nicht unbedenklich, wenn er in einem zweiten Artikel auf eine in der Neuen Saarpost veröffentlichte Erwiderung anwortete, hierbei die Treuepflicht zum nationalsozialistischen Staat betonte und die Stimmabgabe für den Status-quo auch dann, wenn sie erfolgte, um die Ausdehnung der Herrschaft des Nationalsozialismus zu verhindern, als ein objektiv verräterisches Unternehmen brandmarkte, obwohl die Ereignisse des 30. Juni 1934 jedem Einsichtigen die Augen über den wahren Charakter des Nationalsozialismus geöffnet haben dürften. Daß der Kläger persönlich sich für eine Rückführung der saarländischen Bevölkerung in das deutsche Reich eingesetzt hat, ist in die-

dem Zusammenhang nicht zu beanstanden. Allein entscheidend ist, ob durch die Veröffentlichungen des Klägers der Nationalsozialismus tatsächlich gefördert worden ist.

Gemäß § 209 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist es zulässig und angebracht, den Rechtsstreit an einen anderen Entscheidungssenat des Oberlandesgerichts zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

v. Werner

Wustenberg

Wilden